jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/1/7 2Ob971/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1954

Norm

ABGB §1091 A2

Rechtssatz

Wenn der Bestandnehmer Schuhreparatur und Schuherzeugung betrieben hat, der Afterbestandnehmer aber nur den Schuhhandel betreibt und der Bestandnehmer - in der Absicht, das Unternehmen zu liquidieren - die vorhandene Ware wegbringen ließ, ferner keine Betriebspflicht vereinbart wurde, liegt kein Pachtvertrag, sondern ein Untermietvertrag vor.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 971/53
  Entscheidungstext OGH 07.01.1954 2 Ob 971/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0024964

Dokumentnummer

JJR_19540107_OGH0002_0020OB00971_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at